

<Name>

<Ort>, 24.09.2014

<Straße>

<PLZ> <Ort>

Amtsgericht Frankfurt am Main

Gerichtsstr. 2

60313 Frankfurt

vorab per Telefax: 069/1367-xxx

In dem Rechtsstreit, Aktenzeichen 32 C xxx/14-41,

Firma FOCUS Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH

vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten

Rechtsanwalt Christoph Schmietenknop

76275 Ettlingen

gegen

Herrn xxx

nehme ich zu den Schriftsätzen der Klägerin vom 17.09.2014 und vom 18.09.2014 wie folgt  
Stellung:

1.

Die Klägerin bietet im Schreiben vom 17.09.2014 eine angebliche Abtretungsvereinbarung,  
welche nunmehr bereits auf den 02.12.2013 datieren soll, als Beweis für die behauptete  
Zession zwischen der vermeintlichen ursprünglichen Gläubigerin Firma Purzel Video GmbH

in 98669 Veilsdorf (im Folgenden PURZEL) an die Klägerin Firma Focus Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH (im Folgenden FOCUS) an (Anlage K 8).

Es ist schon mehr als befremdlich, dass mir zu keinem Zeitpunkt vorher diese angebliche Abtretungsvereinbarung seitens der Klägerin oder von einem ihrer Prozessbevollmächtigten vorgelegt wurde:

- Der Mahnbescheid vom 20.12.2013 weist eine behauptete Zession am 18.12.2013 aus.
- Das Schreiben des Rechtsanwaltes Oliver Edelmaier (im Folgenden EDELMAIER) vom 27.12.2013 enthielt eine Abtretungsvereinbarung vom 18.12.2013 zwischen PURZEL und FOCUS (Anlage B 4).
- Meine erneute Aufforderung am 02.01.2014 an die Klägerin bzw. ihres Prozessbevollmächtigten um Vorlage einer korrekten Abtretungsurkunde nach § 410 BGB blieb unbeantwortet. Die o.g. angebliche Abtretungsvereinbarung hätte einfach übersandt werden können.
- Meine Bitte vom 19.01.2014 um Abtretungsanzeige nach § 409, Abs. 1 BGB an die vermeintliche ursprüngliche Gläubigerin PURZEL blieb unbeantwortet. In Kenntnis der o.g. angeblichen Abtretungsvereinbarung vom 02.12.2013 hätte PURZEL jedoch auf meine Bitte reagieren müssen.
- Die Klägerin bietet in der Anspruchsbegründung nur das mündliche Zeugnis der Frau xxx für die behauptete Zession an, statt die o.g. angebliche Abtretungsurkunde vom 02.12.2013 vorzulegen.

Bei frühzeitiger Kenntnis dieser angeblichen Abtretungsurkunde vom 02.12.2014 hätte der Rechtsstreit möglicherweise viel früher erledigt werden können, ohne dass dazu das Gericht hätte bemüht werden müssen. Nach Treu und Glauben musste ich aber davon ausgehen, dass die Abtretungserklärung vom 18.12.2013 Gültigkeit hatte bzw. noch hat.

Ich kann mich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, dass dieses neuere Dokument nachträglich erstellt wurde und rückdatiert wurde. An mehrfaches Büroversehen (falsche Angaben im Mahnbescheid, falsche Angabe im Schreiben EDELMAIER vom 27.12.2014, keine Reaktion auf die erneute Aufforderung zur Vorlage der korrekten Abtretungsurkunde nach § 410 BGB, ausbleibende Abtretungsanzeige nach § 409, Abs. 1 BGB durch PURZEL,

nur angebotenes mündliches Zeugnis in der Anspruchsbegründung) mag ich beim besten Willen nicht glauben.

2.

Das von der Klägerin als Beweis angebotene Gutachten des freien EDV-Sachverständigen yyy vom 04.01.2010 (Anlage K 9) bezieht sich auf die Software „Bittorrent-IPLogger **Version 2.0**“, **nicht jedoch auf die Version 3.0**, welche seitens der Klägerin **in der Anspruchsbegründung** thematisiert wurde. Hier werde möglicherweise – landläufig ausgedrückt – „Äpfel mit Birnen vergleichen“. Die Klägerin unterstellt mit Vorlage des Gutachtens, dass beide Versionen unmittelbar vergleichbar wären. Die allgemeinen Erfahrungen in der Softwareentwicklung zeigen aber, dass gerade bei (Voll-)Versionswechsel – also bei der Zählung der Versionsnummer vor dem Punkt - zum Teil gravierende Änderungen vorgenommen werden. Als ein Beispiel sei der Versionswechsel von Microsoft Windows XP über Windows 7 und Windows 8 zu derzeit Windows 8.1 angeführt.

<eigenhändige Unterschrift>